

Hygienekonzept für die Warnstufe 2 und 3 des TKW Nienburg e.V.

Stand: 12.12.2021

Teil I – Vorgaben der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten

(Stand: 13.12.2021)

Unter Voranstellung von Auszügen (§ 5 - Hygienekonzept - und § 8 b - Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen) der mit Wirkung vom 23.11.2021 in Kraft getretenen Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Teil I) sowie der mit Wirkung vom 30.11.2021 für den **Landkreis Nienburg festgestellten Warnstufe 2** und **für den Zeitraum vom 24.12.2021 bis zum Ablauf des 02.01.2022 landesweit festgestellten Warnstufe 3**, gilt für die Vereinsanlage des TKW Nienburg mit Wirkung vom **12.12.2021** folgendes Hygienekonzept (Teil II) gem. § 5 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Das Hygienekonzept verliert seine Gültigkeit, sobald die Warnstufe aufgehoben wurde. Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten

Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten - Lesefassung (gültig ab 13.12.2021)

§ 5 Hygienekonzept ---Auszug

(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzen ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus; ausgenommen sind [..]

(2) In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung der Abstände nach § 1 Abs. 2 Satz 1 dienen, auch durch entsprechende Hinweise,

3. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln,
4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

2 Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. 3 Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. 4 In den Fällen der Veranstaltungen nach den §§ 10 und 11 sowie beim Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen sowie von Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, nach § 12 hat die oder der Verpflichtete unaufgefordert, im Übrigen auf Verlangen der zuständigen Behörde, das Hygienekonzept vorzulegen. 5 Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. 6 Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt. [...]

§ 8 b Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen ---Auszug

(1) Die Nutzung [...] von Sportanlagen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden, ist nach den Absätzen 2 bis 6 beschränkt; die für die Duschen und Umkleiden geltenden Beschränkungen gelten auch für die Nutzung durch Personen, die Sport unter freiem Himmel ausüben. [...]

(4) 1 Gilt die **Warnstufe 2** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen nutzen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; sie muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. 2 Der **zusätzliche Nachweis über eine negative Testung** nach Satz 1 braucht [...]. 3 Der **zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 braucht für die Nutzung von Sportanlagen nicht vorgelegt zu werden, wenn in dem geschlossenen Raum je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.** 3 Will eine Person eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel

nutzen, so hat sie bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden. [...]

(5) 1 Gilt die **Warnstufe 3** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 entweder in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel nutzen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. 2 Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung nach Satz 1 [...] 3 Der **zusätzliche Nachweis über eine negative Testung** nach Satz 1 **braucht für die Nutzung von Sportanlagen nicht vorgelegt zu werden, wenn je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.** 4 Jede Person muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 gelten in Bezug auf die Nutzung einer Einrichtung oder Anlage unter freiem Himmel entsprechend. 5 § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(9) Für dienstleistende Personen in Einrichtungen und Anlagen im Sinne des Absatzes 1 gilt § 28 b IfSG.“

Teil II – Hygienekonzept des Vereins

Für die Sportausübung gilt vor dem Hintergrund der genannten Vorgaben (Teil I) bestehen für den Bereich des TKW Nienburg folgende Regelungen:

Das Hygienekonzept orientiert sich konkret an § 5 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 sowie den Hinweisen des Landes Niedersachsen. Dies gilt in besonderem Maße für die Begrenzungen der maximal zulässigen Personenzahl. Sie werden vollinhaltlich Gegenstand dieses Hygienekonzeptes für den gesamten Sportbereich im Verein und haben Gültigkeit in allen vom TKW Nienburg genutzten Liegenschaften im Außen- und Innenbereich. Gleichmaßen gelten die aktuell gültigen Zutritts-, Dokumentations- und Testpflichten (§ 7 und 8 b der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten.

Folgende Hygienevorschriften gelten in den Hallen und auf dem Gelände des TKW Nienburg sowie auf allen Außenanlagen:

- In der Vereinsanlage des TKW Nienburg e.V. wird die **Maximalnutzung der einzelnen Hallenteile** wie folgt festgelegt:

Parketthalle: 200 m² - maximale Nutzung von 20 Personen

Kleine Halle: 252 m² - maximale Nutzung von 25 Personen

Leintorhalle je Drittel: 322 m² - maximale Nutzung von 32 Personen

Fitnessraum plus Zirkel: 215 m² - maximale Nutzung von 15 Personen

Segelwiesenhalle – Sportteil je Hälfte: 465 m² - maximale Nutzung von 46 Personen

Segelwiesenhalle – Tennis je Feld - maximale Nutzung von 4 Personen plus Trainer. Im Jugendtraining sind 6 Jugendliche plus Trainer zugelassen.

Umkleideräume/Duschen: Einzelregelungen, entsprechend der jeweiligen Beschilderung

- Für die **Nutzung der Aufenthaltsräume** (Clubräume und Foyer der Tennishalle) werden die Vorgaben aus den Regeln für Zusammenkünfte im privaten Rahmen zugrunde gelegt.
In der **Warnstufe 2** gilt die maximale Nutzung der Aufenthaltsräume **von bis 15 Personen**, in Verbindung mit 2G und FFP2-Maskenpflicht außer im Sitzen.
In der **Warnstufe 3** (24.12.2021-02.01.2022) gilt die maximale Nutzung der Aufenthaltsräume **von bis 10 Personen**, in Verbindung mit 2G und FFP2-Maskenpflicht außer im Sitzen.
- Das Betreten der Vereinsanlage und die Teilnahme an den Übungsstunden in **Innenräumen** ist nur gestattet, wenn der **Status geimpft oder genesen** nachgewiesen werden kann (**2G-Regelung**). Die Vorlage des Nachweises hat vor Aufnahme des Sports unaufgefordert beim Übungsleitenden zu erfolgen und ist zu dokumentieren.
- Die Teilnahme an Übungsstunden, die **unter freiem Himmel** stattfinden, ist nur gestattet, wenn der **Status geimpft oder genesen** nachgewiesen werden kann (**2G-Regelung**). Die Vorlage des Nachweises hat vor Aufnahme des Sports unaufgefordert beim Übungsleitenden zu erfolgen und ist zu dokumentieren.
- Das Betreten der Tennishalle ist nur gestattet, wenn der **Status geimpft oder genesen** nachgewiesen werden kann (**2G-Regelung**). ALLE Nutzer der Tennishalle haben VOR der Aufnahme des Sports eine unterschriebene Selbsterklärung abzugeben, dass die zum Betreten der Halle erforderlichen Nachweise vorliegen. Lizensierte Trainer dürfen die aktive Kontrolle der erforderlichen Nachweise (Impfnachweis) der Gruppenteilnehmer durchführen. Die Dokumentation der

Nachweise kann gebündelt erfolgen und über den Briefkasten abgegeben werden.

- Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der 2G Plus-Regelung ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die gemäß einem ärztlichen Attest nicht geimpft werden können. Dieser Personenkreis hat neben dem Attest einen zertifizierten Testnachweis bei Betreten der Vereinshalle vorzulegen.
- Personen, die den Übungsbetrieb leiten und in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen und somit einen Beruf ausüben, gelten als Beschäftigte. Für sie gilt die nach §28 des Infektionsschutzgesetzes betriebliche 3G-Regelung. Für ehrenamtlich engagierte Übungsleitende gilt die gleiche Regelung wie für Personen, die an den Übungsstunden teilnehmen. Die Übungsleitenden haben unverzüglich ihr Impf- bzw. Genesenzertifikat einem Vorstandsmitglied zur Prüfung vorzulegen. In einer Liste wird nach Vorlage der Zeitpunkt des vollständigen Impfschutzes/Auffrischungsimpfung bzw. das Ende der Gültigkeit des Genesennachweises dokumentiert.
- Den Übungsleitenden können kostenfreie Selbsttests zur Verfügung gestellt werden, um sich vor der jeweiligen Übungsstunde eigenverantwortlich (ohne Aufsicht) und freiwillig zu testen. Die Tests können im Geschäftszimmer abgeholt werden.
- Die Übungsleitenden sind vom Vorstand beauftragt die aktive Kontrolle der Nachweise (Impfnachweis) der Gruppenteilnehmer einzufordern und durchzuführen. Die Dokumentation der Nachweise hat zu erfolgen.
- Die Anwesenheitslisten der Übungsstunden sind im Geschäftszimmer des TKW nach Abschluss der Übungseinheit abzugeben. Diese Listen müssen Erhebungsdatum und -uhrzeit ausweisen. Es besteht Aufbewahrungspflicht für die Dauer von drei Wochen; danach sind die Daten zu löschen bzw. die Listen zu vernichten.
- Der Vorstand und vom Vorstand beauftragte Personen führen regelmäßige stichprobenartige Kontrollen durch. Gegenüber Personen, die ohne vollständige Nachweise angetroffen werden, wird das Hausrecht zur Anwendung gebracht. Auf Verlangen sind die Nachweise dem Vorstand unmittelbar vorzulegen.
- Zur Minimierung des Begegnungsverkehrs besteht in den Fluren der Leintorhalle ein Kreisverkehr. Der Einlass in die Halle erfolgt über die Haupteingangstür neben dem Geschäftszimmer, der Auslass über die Nebentür beim Parkplatz.
- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätten sowie beim Aufenthalt auf den zugehörigen Freiflächen (insbesondere Parkplätze) besteht die **Pflicht**, eine **Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN95** oder eines gleichwertigen Niveaus zu tragen. Die Maske darf erst bei Aufnahme der Sportausübung abgesetzt werden.

- Jede Person hat in den Innen- und Außenbereichen der Sportstätten des TKW Nienburg einen Abstand von mindestens 1,5 m zu weiteren Personen einzuhalten. Dies gilt nicht, sofern aufgrund der zulässigen Sportausübungen eine solche Verfahrensweise nicht praktikabel ist. Geräteräume und Räume zur Aufbewahrung von Sportgeräten dürfen nur unter Wahrung des Abstandsgebotes (1,5 m) betreten werden.
- Im Bereich der Sportstätten stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung, die vor dem Betreten der Halle genutzt werden müssen. Das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, ist verpflichtend.
- Die zur Sportausübung genutzten Innenbereiche müssen in angemessenen zeitlichen Abständen ausreichend mit Frischluft gelüftet werden.
- Das Vereinsgelände darf erst unmittelbar vor der Sporeinheit betreten werden und ist unmittelbar nach der Sporeinheit wieder zu verlassen. Unnötige Aufenthalte von Vereinsmitgliedern und der Aufenthalt von wartenden Personen in den Gängen und Fluren der Vereinsanlage sind nicht gestattet.
- Alle Sportlerinnen und Sportler müssen sich beim Betreten der Sportanlage mit Hilfe der Luca-App zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung am Standort der Sportanlage einzuchecken. Alternativ haben die verantwortlichen Übungsleitenden wahrheitsgemäß Namen, Vornamen, vollständige Anschrift sowie Telefonnummer (Kontakt Daten) zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung zu notieren.
- Die Nutzung von Duschen und Umkleieräumen ist nur gestattet, wenn der Status geimpft oder genesen nachgewiesen werden kann. In den Umkleidekabinen ist zwingend eine FFP2-Maske zu tragen. Die zeitgleiche Nutzung der Duschräume ist nur entsprechend der Angaben des Aushangs vor Ort zugelassen.
- Eigene Getränke dürfen verkostet werden. Der Clubraum (Leintorhalle) und die Thekenbereiche in der Tennishalle sind geschlossen.
- Den Aufsichten (Übungsleitende sowie volljährige betreuende Personen) ist vom Vorstand des TKW Nienburg das Hausrecht übertragen worden. Sie sind vom Vorstand gehalten, im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten im Falle der Nichtbeachtung der Regelungen dieses Hygienekonzeptes uneinsichtige Personen des Vereinsgeländes zu verweisen.

Sport

Gilt bereits ohne Warnstufe

- Abstand (soweit Sportart es zulässt)
- Hygiene | Lüften
- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc. | Maskenpflicht außer beim Sporttreiben bzw. beim Sitzen

Zusätzlich:



einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie **generell** in Duschen und Umkleidebereichen

24.12. bis 02.01.2022
Weihnachts- und Neujahrsruhe: Warnstufe 3

bei Nutzung von Sportanlagen in Innenräumen:

unter freiem Himmel:

bei Inzidenz über 35	→	→
Warnstufe 1	→	→
Warnstufe 2	→ 2Gplus FFP2	→ FFP2
Warnstufe 3 Regionaler Hotspot	→ 2Gplus FFP2	→ FFP2

Wichtig:

Bei Kapazitätsbeschränkung für Sporttreibende auf 10qm/Person reicht **2G** (also ohne Test).
Ist die Sportausübung unerlässlich für das Tierwohl, dann gilt unabhängig von einer Warnstufe **3G**.

Stand: 12. Dezember 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus



2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen:



Geimpft

im Sinne der Verordnung ist:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.

Genesen

im Sinne der Verordnung ist:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

+ Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen
(med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien)
Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

Der Vorstand

Nienburg der 13.12.2021